

**Christine Römmele: Das Schöffen-Einmaleins. Begründet von Siegfried Holznecht. 8. Aufl., Rechtsstand: Dezember 2023. Pegnitz: Juristischer Verl. Pegnitz 2023. 146 S. (Recht in Ausbildung und Praxis bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften; Nr. 21) ISBN 978-3-948836-42-9, € 23,00**

Das Buch wendet sich an Mitarbeiter in den Schöffengeschäftsstellen und Berufsrichter in den (Jugend-)Schöffengerichten der Amtsgerichte und den Straf- und Jugendkammern der Landgerichte. Großer Wert wird darauf gelegt, dass die „richtigen“ Schöffen zum Einsatz kommen. Die falsche Besetzung des Gerichts mit Schöffen stellt einen absoluten Revisionsgrund dar. Dies folgt aus der verfassungsrechtlichen Garantie des „gesetzlichen Richters“. Dabei handelt es sich um das zuständige Gericht, das die Unabhängigkeit der Rechtsprechung sichert und an dessen Zusammensetzung nicht manipuliert werden darf. Bei der Terminierung einer neuen Hauptverhandlung wird festgestellt, welche Hauptschöffen für den Sitzungstag geladen werden müssen. Ist ein Hauptschöffe z. B. aufgrund einer Erkrankung verhindert, muss ein Ersatzschöffe – der erste auf der Ersatzschöffensliste – erreicht werden. Wenn sich dieser am Sitzungstag im Auslandsurlaub befindet, muss der nächste kontaktiert werden. Diese Umstände müssen ggf. minutiös dokumentiert werden. Problematisch ist ebenso, welche Haupt- bzw. Ersatzschöffen bei neuen Spruchkörpern, verlegten oder außerordentlichen Sitzungstagen in welcher Weise heranzuziehen sind. Dass das zu Fehlern führt, belegen zahlreiche Beispiele aus der Rechtsprechung. Ein Strafverteidiger hat das Recht, die ordnungsgemäße Besetzung zu prüfen, ob z. B. die Auslosung der Schöffen auf die Sitzungstermine korrekt durchgeführt, ein Hauptschöffe zu Recht von der Hauptverhandlung entbunden und ggf. der richtige Ersatzschöffe geladen wurde.

Zur Vermeidung von Fehlern müssen die Schöffengeschäftsstellen sehr sorgfältig arbeiten. Dazu gibt das Buch praktische Arbeitshilfen; u. a. wird auch eine Software (forumSTAR) mit Screen-

shots vorgestellt, in der die Daten aller Schöffen gespeichert sind sowie alle Maßnahmen und Arbeitsschritte (z. B. Streichungen von der Schöffensliste, Ladungen, Verhinderungen) erfasst werden können. Dabei werden die Daten der Bewerber für die elektronisch erstellten Vorschlagslisten im Workflow weiterverarbeitet und müssen nach erfolgter Wahl in den Schöffengeschäftsstellen nicht erneut erfasst werden. Bei ihren Empfehlungen gibt die Autorin auch praktische Hinweise zum bürgerfreundlichen Umgang mit den Schöffen bezüglich Ladungen und insbesondere auch Abladungen, wenn ein Termin ausfällt. Wichtige Informationen werden auch zur Mitwirkung der Schöffen in der Hauptverhandlung gegeben: Aushändigung des Anklagesatzes, Fragerecht, Abstimmung bei verschiedenen Entscheidungen (Schuld und Strafe mit Zwei-Drittel-Mehrheit, Verfahrensfragen mit einfacher Mehrheit), Reihenfolge der Abstimmung.

Am Beispiel der Bewerberin Erna Ehrenamt führt die Autorin anschaulich durch die Schöffenwahl (mit Zeitplan), ihren Einsatz als Schöffin und die anschließende Berechnung der Entschädigung. Als Basis für die Schöffenwahl legt sie die bayerischen Verwaltungsvorschriften zur Schöffenwahl (Schöffensbekanntmachung, Jugendschöffensbekanntmachung) zugrunde, die sehr ausführlich und mit Anmerkungen versehen sind, sodass andere Bundesländer auch Formulierungen übernommen haben. Die unter „Einsprüche“ gegen Personen auf der Vorschlagsliste aufgezählten Ablehnungsgründe (S. 22) gegen die Übernahme des Schöffenamtes geben den Bürgern aber – wie dargestellt – kein Recht auf Einspruch. Die bayerischen Verwaltungsvorschriften sehen vor, dass die Schöffen am Ende der Amtsperiode ein Dankschreiben erhalten. Hier könnte auch die Empfehlung ergänzt werden, den nicht gewählten Bewerbern zu danken, dass sie sich zur Verfügung gestellt haben. Ende Dezember 2023 haben wieder viele Bewerber gerätselt, ob sie nun gewählt wurden oder nicht, da sie (noch) keine Benachrichtigung erhalten hatten.

Für die Neuauflage sollte der Text gründlich durchgesehen werden hinsichtlich Rechtsänderungen und Rechtsprechung. Trotz des ausführlichen Inhaltsverzeichnisses könnte ein zusätzliches Stichwortregister die Orientierung im Buch erleichtern. (us)

## Strafrecht

**Sebastian Eckardt: Das ultima ratio-Prinzip im Strafrecht. Inhalts- und Begriffsbestimmung am Beispiel der §§ 113, 114 StGB. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges. 2024. 332 S. (Grundlagen des Strafrechts; Bd. 13) ISBN 978-3-7560-1802-4, € 109,00**

Dass das Strafrecht wegen seiner besonderen Eingriffsintensivität nur als Ultima Ratio, als letztes Mittel staatlichen Handelns zum Einsatz kommen soll, ist ein wohlfeiler Satz, den jeder Strafrechtler in seinem Repertoire führt. Das Handeln des Gesetzgebers steht seit langem diesem Grundsatz diametral entgegen. Die Strafbarkeit des Besitzes von Sexpuppen mit kindlichem Aussehen (§ 184I StGB) oder die Debatte um die Strafbarkeit des

sog. Catcallings (anzüglisches Rufen, Reden, Pfeifen oder sonstige Laute im öffentlichen Raum) zeigen, dass sich das Strafrecht schon seit geraumer Weile wieder im Bereich der Moral bewegt. Mit der Untersuchung der Neuregelungen der §§ 113, 114 StGB (Widerstand bzw. tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte) nimmt der Verfasser mit seiner Dissertation ein Rechtsgebiet in den Blick, bei dem die Sympathien des durchschnittlichen Beobachters durchaus bei der Verschärfung von Tatbestand und Sanktion liegen.

Die Geschichte der Normen weist seit über 150 Jahren eine beständige Erweiterung und Verschärfung auf. Mit der 2017 vorgenommenen Änderung wird der tätliche Angriff aus § 113 StGB herausgenommen und als eigenständige Tat in § 114 StGB mit einem höheren Strafraumen geregelt. Diese Verschärfung misst der Verfasser am Ultima Ratio-Prinzip. Messlatte dieser Prüfung ist dabei zum einen der maßvolle Einsatz von Sanktionsmöglichkeiten, zum anderen das Fehlen anderer, ggf. milderer Mittel – ein pragmatischer, an den negativen Auswirkungen der

Freiheitsentziehung orientierter Ansatz. Bei der Auswertung der Strafraumen der §§ 113, 114 StGB kommt der Verfasser zu dem Ergebnis, dass deren Höchstmaß kaum erreicht werden kann, ohne dass sowieso eine andere Norm mit höherem Strafraumen zur Anwendung käme – etwa aus dem Bereich der Körperverletzungsdelikte. Die Auswertung insbesondere bei Urteilen nach § 114 StGB hat zum Ergebnis, dass die Norm im Vergleich zu anderen Delikten gerade die Verurteilung zu *kurzen* Freiheitsstrafen (bis zu drei Monaten) erhöht hat, obwohl § 47 StGB – als Ausprägung des Ultima Ratio-Prinzips – diese nur für den Ausnahmefall vorsieht. Insoweit richtet sich der Appell des Verfassers konkret an die Rechtsprechung bei der Strafzumessung – und somit an die Schöffen, jedenfalls soweit sie mit den Verfahren befasst sind und diese nicht vom Einzelrichter „abgeräumt“ werden. Die Untersuchung hat damit eine auch in der alltäglichen Anwendung des Strafrechts wichtige Funktion, nämlich der Erinnerung der Gerichte daran, nicht jedem Narrativ der Notwendigkeit härterer Strafen pauschal nachzukommen. (hl)

## Kriminalberichte

### **Jana Ringwald: Digital. Kriminell. Menschlich. Eine Cyber-Staatsanwältin ermittelt.** Hamburg: Murmann Publishers 2024. 212 S., Print-Ausg.: ISBN 978-3-86774-800-1, € 25,00; E-Book € 20,99

„Wenn das Verbrechen mit der Zeit geht, muss die Justiz mitgehen“, beschreibt der Verlag die Intention dieses Buches. Und die Betroffenen müssen die Taten verstehen, um sich dagegen schützen zu können. Dieser Aufgabe hat sich das Buch gestellt.

Cyberkriminalität gehört inzwischen zum Alltäglichen, ohne dass wir die Zusammenhänge und die Absichten, die auf uns gerichtet sind, rechtzeitig erkennen oder gar verstehen können. Man muss der Autorin bescheinigen, dass sie nicht nur Geschichten über digital indizierte Kriminalität erzählt, sondern ganz nebenbei und eingängig Wissen über die Grundlagen des Ermittlungsverfahrens und der Hauptverhandlung vermittelt. Dabei spart sie nicht mit kritischen Blicken auf das eigene Lager, etwa wenn sie in den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren kein praxisgerechtes Bild der Rolle der Staatsanwaltschaft feststellen kann. Schöffen machen ähnliche Erfahrungen – spiegelt doch die sie betreffende Nr. 126 der Richtlinien und der darin für sie enthaltene Informationsanspruch allzu häufig nicht die Realität wider.

Wer ein mit technischen Details vollgestopftes Buch erwartet, wird enttäuscht. Vielmehr wird ein Bild gezeichnet, das den digital versierten Straftäter nicht anders zeichnet als den analogen Betrüger oder Dieb. Vielleicht besser gekleidet, mit einem teureren Verteidiger, abgehobener in der Wortwahl – wenn er sich denn überhaupt äußert. Ansonsten ist er raffgierig wie sei-

ne analogen Ahnen. Natürlich stellen sich auch im Strafprozess neue Formen des Vorgehens. Wir erkennen, dass jeder von uns permanent Datenspuren hinterlässt, die Rückschlüsse auf das Verhalten zulassen. Das Problem ist, inwieweit die Erhebung und Verwertung dieser allgegenwärtigen Daten zulässig sein darf, um nicht in dem Bemühen der Überführung des Straftäters die Freiheitsrechte anderer, gesetzestreuer Bürger zu gefährden. Cyberkriminalität ist eine moderne Form strafbaren und vor allem gemeinschädlichen Verhaltens, bei dem hochintelligente, gleichwohl gewissenlose Täter z. B. zentnerweise Drogen über den halben Kontinent via Darknet verkaufen, ohne jemals ein „Tütchen“ in der Hand gehabt zu haben und so Distanz zur Einsicht in das Verbotene des Tuns und zum Bewusstsein schuldhaften Handelns entwickeln. Die Autorin verbindet die Darstellung moderner Formen von Kriminalität, ihrer Aufklärung und Sanktionierung bei aller gebotenen Differenzierung nach den Persönlichkeiten mit den klassischen Strafzwecken der Sozialisation und Prävention. Die Strafjustiz kommt immer erst hinterher, um den angerichteten Schaden aufzuräumen, stellt sie ohne jede Resignation fest – und richtet den Blick nach vorn. Tatsachenfindung, Feststellung der Schuld eines Menschen und Sanktion bleiben als Aufgabe bestehen. Sowohl der Beweis der weitgehend technisch durchgeführten Tathandlungen als auch das Einfinden in die Mentalität der Täter lässt den interessierten Leser an den Einsatz sachkundiger ehrenamtlicher Richter in spezialisierten Spruchkörpern denken. Die gelungene Verbindung moderner Erscheinungen von Kriminalität mit der traditionellen – und gesetzeskonformen – Suche nach den Tatsachen und der Angemessenheit staatlicher Reaktion machen das Buch lesenswert. (hl)